



Kulturverein Boswil

STATUTEN

vom

25. Juni 2004

(Gründungsversammlung)

Kulturverein Boswil

Statuten

Im Bestreben, die einheimische Kultur zu pflegen und zu fördern, altes Brauchtum zu erhalten und zu erforschen, neue Lebensweisen *der Gesellschaft aufzuzeichnen, alte Dokumente und Gebrauchsgegenstände zu sammeln, zu archivieren und museal aufzubewahren*, insbesondere im Sinne der 1961 gegründeten Kommission "Geschichte Boswil" und der 1974 von initiativen Bürgern gebildeten Gruppe "Alt Boswil", wird gemäss nachfolgenden Statuten der Kulturverein Boswil gegründet.

Art. 1 Name, Sitz

Unter dem Namen Kulturverein Boswil besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff ZGB mit Sitz in Boswil.

Art. 2 Zweck

Der Kulturverein Boswil pflegt das kulturelle Leben und Verständnis der Dorfbevölkerung in Boswil. Er nimmt unter anderem folgende Aufgaben wahr:

1. Pflege des Brauchtums soweit dieses nicht von anderen Vereinen oder Gruppierungen wahrgenommen wird.
2. Erforschung und Aufarbeitung früherer Ereignisse sowie Aufzeichnung des aktuellen Geschehens. (Dorfchronik/Geschichte)
3. Sammlung, Restauration und Konservierung von Dokumenten, Gebrauchs-, Konsum- und Kunstgegenständen, die in ihrer Eigenart einen besonderen Zusammenhang zur Dorfbevölkerung, zur Gemeinde oder zur näheren Umgebung haben. (Museum)

Art. 3 Mitgliedschaft

Mitglieder des Kulturvereins können natürliche und juristische Personen werden.

Die Mitgliedschaft erfolgt durch Bezahlung des Jahresbeitrages und erlischt durch den schriftlich oder mündlich erklärten Austritt auf Ende eines Kalenderjahres oder durch Ausschluss durch den Vorstand, wenn ein Mitglied dem Vereinszweck entgegenwirkt.

Art. 4 Finanzen

Der Kulturverein erhält seine Mittel durch:

- Mitgliederbeiträge
- Beiträge von Körperschaften
- Freiwillige Spenden, Schenkungen und Legate
- Erträge von Veranstaltungen
- Erträge aus dem Vereinsvermögen.

Für Verbindlichkeiten des Kulturvereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Jegliche persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen. Die Mittel des Vereins dürfen nur zur direkten oder indirekten Förderung des Vereinszwecks verwendet werden.

Art. 5 Organisation

Die Organe des Kulturvereins sind:

- a) Die Mitgliederversammlung
- b) Der Vorstand
- c) Die Kontrollstelle

Art. 6 Mitgliederversammlung

Die ordentliche Mitgliederversammlung wird alljährlich im ersten Halbjahr durchgeführt. Ausserordentliche Mitgliederversammlungen kann der Vorstand von sich aus, oder muss sie auf Begehren eines Fünftels der Vereinsmitglieder, einberufen

Die Mitgliederversammlung hat folgende Befugnisse:

- Genehmigung des Jahresberichtes und der Jahresrechnung.
- Wahl des Vorstandes, des Präsidenten und der Kontrollstelle.
- Festsetzung der Mitgliederbeiträge.
- Beschlussfassung über weitere ihr vom Vorstand vorgelegte Vereinsgeschäfte.
- Beschlussfassung über Statutenänderung und Auflösung des Vereins.
- Die Beschlüsse werden mit einfachem Mehr der anwesenden Mitglieder gefasst. (Ausnahme gemäss Art. 9 dieser Statuten) Bei Stimmengleichheit trifft der Präsident mit einer zweiten Stimme den Stichentscheid.
- Die Mitgliederversammlungen werden durch den Vorstand einberufen. Auf Begehren eines Fünftels der Vereinsmitglieder.

Art. 7 Vorstand

Der Vorstand besteht aus mindestens fünf Mitglieder. Er wird von der Mitgliederversammlung auf vier Jahre gewählt. Der Vorstand konstituiert sich selbst mit Ausnahme des Präsidenten.

Der Vorstand setzt sich zusammen aus Präsident, Vizepräsident, Sekretär, Kassier und Beisitzern.

Der Vorstand erledigt sämtliche Vereinsgeschäfte, soweit diese nicht durch Gesetz oder Statuten der Mitgliederversammlung vorbehalten sind. Für die Durchführung von bestimmten Aufgaben kann der Vorstand Einzelpersonen, Ausschüsse, Kommissionen oder Aktionskomitees einsetzen.

Art. 8 Kontrollstelle

Die Kontrollstelle besteht aus zwei Rechnungsrevisoren oder einem diplomierten Treuhänder. Sie wird auf die Dauer von vier Jahren gewählt.

Die Kontrollstelle prüft die Jahres- und Vermögensrechnung des Vereins und erstattet darüber zuhanden der ordentlichen Mitgliederversammlung Bericht und Antrag.

Art. 9 Schlussbestimmungen

Statutenänderungen oder die Auflösung des Vereins können vorgenommen werden an einer ordnungsgemäss einberufenen Mitgliederversammlung auf Antrag des Vorstandes oder auf Begehren von mindestens einem Fünftel der Mitglieder. Für den Beschluss ist die Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden Vereinsmitglieder notwendig.

Bei Auflösung des Vereins wird das übrigbleibende Vereinsvermögen dem Gemeinderat Boswil zur Verwahrung übergeben zuhanden eines andern oder neuen Vereins oder einer Gesellschaft mit sinngemässer Zweckbestimmung gemäss Art. 2 dieser Statuten.

Diese Statuten treten mit Annahme durch die konstituierende Mitgliederversammlung vom 25. Juni 2004 in Kraft.

Für die Gründungsmitglieder:	Der Präsident:	Der Aktuar:
	sig.	sig
	Benedikt Stalder	Othmar Müller

Initianten + Gründungsvorstand:

- Berger Erwin
- Müller-Toriumi Othmar
- Keusch-Treier Jakob
- Notter Erwin, Waltenschwil
- Mäder Beat
- Stalder Benedikt